

»Westfälischer Tierschutz zwischen bürgerlichem Aktivismus und ideologischer Vereinnahmung (1880-1945)«, in: Westfälische Forschungen 62, S. 51-80. • Thomas, K. (1991): Man and the Natural World, Basingstoke.

Tierschutzrecht

Begriff: Unter ›Tierschutzrecht‹ (auch ›gesetzlicher Tierschutz‹ genannt) sind sämtliche legislatorischen Maßnahmen zu verstehen, die den Schutz des → Wohlergehens, des → Lebens und der → Würde von Tieren vor beeinträchtigenden Verhaltensweisen des Menschen bezwecken (von Loeper 2002: 41). Das Unterlassen schädigender Eingriffe in das Wohlbefinden und die → Integrität der Tiere stellt eine moralische Verpflichtung für jedermann dar, beruhend auf der faktischen Machtposition, die der Mensch dem Tier gegenüber innehat. Weil aber nicht jeder diesem ethischen Gebot auf freiwilliger Basis nachkommt, bedarf es verbindlicher staatlicher Regeln, um Tiere vor bestimmten menschlichen Umgangsformen mit ihnen zu schützen. Das Tierschutzrecht mit seinen erzwingbaren Normen spielt somit eine entscheidende Rolle für den Schutz der Tiere (Bolliger et al. 2011: 28).

Tierschutzgesetzgebungen enthalten neben generellen Verboten und der Umschreibung allgemeiner Verhaltenspflichten gegenüber Tieren häufig auch konkrete Bestimmungen zu bestimmten Bereichen des menschlichen Umgangs mit Tieren. So z.B. finden sich in den entsprechenden Rechtserlassen oftmals spezifische Vorschriften über die Haltung bestimmter Tierarten, über den → Tiertransport und die → Schlachtung von Tieren oder über die Zulässigkeit und die Durchführung von → Tierversuchen und anderen schmerzhaften Eingriffen.

Neben dem eigentlichen Tierschutzrecht, das direkt auf den Schutz des Tieres als Individuum abzielt, gibt es noch weitere Rechtsgebiete, die Auswirkungen auf tierschützerische Belange zeitigen, wie etwa das Jagd- oder das Fischereirecht. Diese sind zwar primär → artenschützerisch motiviert (Bolliger et al. 2012: 21; Goetschel/Bolliger 2003: 60). Da es hier aber jeweils um die → Tötung von Tieren geht, besteht ein enger Bezug zum Thema → Tierschutz. Oftmals enthalten die entsprechen-

den Regelwerke auch Bestimmungen mit konkret tierschützerischen Inhalten, bspw. über verbotene → Jagd- bzw. Fangmethoden oder die Nachsuche angeschossener und verletzter Tiere. Daneben weisen bspw. auch Erlasse aus den Bereichen des Tierseuchen-, des Umwelt- oder des Landwirtschaftsrechts zahlreiche Berührungspunkte mit dem Tierschutzrecht auf (ausführlich zum deutschen Recht Lorz/Metzger 2008: 55ff.).

Historisches: Die ältesten, schriftlich überlieferten, tierschutzrelevanten Rechtsvorschriften sind im Codex Hammurabi enthalten, der um 1700 v. Chr. in Babylonien erlassen wurde. Hintergrund der Bestimmungen war allerdings nicht die Anerkennung von Tieren als empfindungsfähige und deshalb schützenswerte Lebewesen, sondern vielmehr ihr Nutzen für den Menschen. So lag der Zweck der Vorschriften in der Erhaltung der → Arbeitsfähigkeit der Tiere und nicht etwa darin, diese um ihrer selbst willen vor → Schmerzen und → Leiden zu bewahren (Bolliger et al. 2011: 29).

Als älteste bekannte Bestrafung einer → Tierquälerei gilt ein um 500 v. Chr. in Griechenland ausgesprochenes Todesurteil, mit dem ein Mann zum Tode verurteilt wurde, weil er einem lebenden Tier das Fell abgezogen hatte (Dietz 1995: 2). Im antiken Rom wurde in den Ädilischen Edikten (um 367 v. Chr.) festgehalten, dass Tiere in rechtlicher Hinsicht Sachen gleichgestellt waren. Bestimmungen, die Tierquälerei verboten, gab es im Römischen Recht hingegen keine (Bolliger 2000: 9).

Ein arabisches Gesetzbuch aus dem 6. Jh. bedrohte das unbarmherzige Schlagen von Zug- und Lasttieren mit 30 Hieben. Dem Täter oder der Täterin sollte damit vor Augen geführt werden, wie schmerzlich seine brutale Behandlung sei (von Loeper 2002: 36). Vereinzelte Tierschutzbestimmungen finden sich auch in verschiedenen mittelalterlichen Rechtskodifizierungen, wie etwa im Sachsen- oder im Schwabenspiegel. Diese waren jedoch stets → anthropozentrisch motiviert und sollten in erster Linie die wirtschaftlichen Interessen der TiereigentümerInnen schützen (Bolliger et al. 2011: 30).

Das weltweit erste ausführlich angelegte Tierschutzgesetz war der 1822 in England in Kraft

getretene *Act to Prevent the Cruel and Improper Treatment of Cattle* (sog. *Martin's Act*), der die mutwillige und grausame Misshandlung von Pferden und landwirtschaftlichen → Nutztieren unter Strafe stellte (von Loeper 2002: 38). Der *Martin's Act* gilt gemeinhin als Ausgangspunkt der modernen Tierschutzgesetzgebung (Bolliger 2000: 12) (→ Tierschutzbewegung).

In der Folge wurden in weiteren westlichen (Glied-)Staaten Tierschutzgesetzgebungen geschaffen. Während die entsprechenden Erlasse des 19. Jh. in der Regel ausschließlich die Misshandlung von Tieren unter Strafe stellten, war das Reichstierschutzgesetz von 1933 das erste einheitliche Gesetzeswerk im deutschsprachigen Raum, das sowohl straf- als auch verwaltungsrechtliche Aspekte enthielt (Bolliger et al. 2011: 32). Darüber hinaus markierte es den Übergang vom anthropozentrischen zum ethischen Tierschutz, bei dem der → Eigenwert des Tieres im Zentrum steht und nicht sein Nutzen für den Menschen. Dieser Wandel ist im Kontext der Entwicklung im gesamten nördlichen Europa zu sehen, wo der Tierschutzgedanke zu dieser Zeit immer mehr an Bedeutung gewann (Hirt et al. 2007: 2).

Das Prinzip des ethischen Tierschutzes prägt das Tierschutzrecht noch heute. So basieren moderne Tierschutzgesetzgebungen auf der Überzeugung, dass Tiere als empfindungsfähige Lebewesen mit eigenen → Interessen und Bedürfnissen ihrer selbst wegen zu schützen sind. Dabei folgen die Tierschutzergüsse in der Regel der sog. Interessenschutztheorie, wonach den Tieren schützenswerte Interessen zuerkannt werden, bspw. daran, von Schmerzen und anderweitigen Eingriffen in ihre psychische und physische Integrität verschont zu bleiben (Bolliger 2000: 6).

Rechtliche Einbettung des Tierschutzes: Da in den verschiedenen Staaten unterschiedliche Wertvorstellungen und Rechtssysteme vorherrschen, weichen die jeweiligen Rechtsvorschriften zum Schutz der Tiere bezüglich Inhalt und Struktur teilweise stark voneinander ab. Während zahlreiche Länder etwa über ein gesamt nationales Tierschutzgesetz verfügen, das den rechtlichen Umgang mit Tieren umfassend regelt, fällt der Erlass von Tierschutzvorschriften andernorts hauptsächlich

in den Zuständigkeitsbereich der Gliedstaaten. Daneben existieren auch überstaatliche tierschutzrelevante Rechtserlasse. So werden z.B. für die Mitgliedsstaaten der EU verschiedene Teilbereiche des Tierschutzes verbindlich durch das Europäische Gemeinschaftsrecht geregelt. Weiter hat auch der Europarat fünf Tierschutzübereinkommen verabschiedet, die von den meisten europäischen Staaten ratifiziert und in nationales Recht übernommen worden sind.

Ein Indikator für die Relevanz, die ein Staat dem Wohlergehen der Tiere beimisst, ist darin zu sehen, ob der Tierschutz in der Verfassung verankert ist. In der Schweiz und in Deutschland bspw. stellt der Schutz der Tiere ein durch die jeweiligen Verfassungen anerkanntes Staatsziel dar. Neben der großen symbolischen Bedeutung als Ausdruck der Wertschätzung des Tieres als zu respektierendes Lebewesen mit schutzbedürftigen Interessen hat die Erhebung des Tierschutzes zum Verfassungsprinzip auch gewichtige praktische Folgen. So kommt ihm durch die Anerkennung als Staatsziel derselbe Stellenwert zu wie anderen Staatszielen, wie etwa der Sozialpolitik, der Raumplanung oder dem Natur- und Umweltschutz. Die Belange des Tierschutzes müssen folglich bei sämtlichem staatlichen Handeln angemessen berücksichtigt werden (Bolliger et al. 2011: 35ff.; Hirt et al. 2007: 59f.). Darüber hinaus ermöglicht die Stellung als Verfassungsgut, dass durch die Verfassung gewährte Grundrechte aus Gründen des Tierschutzes eingeschränkt werden können. Dies ist etwa im Bereich der vom Grundrecht der Forschungsfreiheit umfassten Tierversuche oder des religiös motivierten Schächten von entscheidender Bedeutung (Faller 2005: 234ff.).

Doch auch in Staaten, in denen der Tierschutz ausdrücklich in der Verfassung verankert ist, verfügen Tiere nicht über eigentliche Rechte im juristischen Sinne. In verschiedenen Staaten, so etwa in Deutschland, Österreich oder in der Schweiz, gelten Tiere zwar auch in rechtlicher Hinsicht nicht mehr als Sache. Dennoch können sie in sämtlichen Rechtssystemen nach wie vor im → Eigentum von Menschen oder Institutionen stehen und in diesem Sinne zu deren Vermögenswerten zählen (Bolliger et al. 2008: 180f.).

Zweck des Tierschutzrechts: Der primäre Zweck moderner Tierschutzgesetzgebungen besteht in der Regel darin, Tiere vor ungerechtfertigten Schmerzen, Leiden, Schäden und Ängsten zu bewahren und ihr Wohlergehen sicherzustellen. Dem Tier soll es ermöglicht werden, seine arttypischen Verhaltensweisen zu entwickeln und auszuleben sowie seine artspezifischen Bedürfnisse zu befriedigen (von Loeper 2002: 91ff.).

Einen Schritt weiter geht etwa das Schweizer Tierschutzrecht, dem das Konzept des Schutzes der Würde des Tieres zugrunde liegt. Dieses schützt Tiere nicht nur vor Beeinträchtigungen ihres Wohlergehens, sondern darüber hinaus u.a. auch vor Erniedrigung, tief greifenden Eingriffen in ihr Erscheinungsbild und ihre Fähigkeiten sowie vor übermäßiger → Instrumentalisierung. Der Schutzbereich erfasst also auch Interessen der Tiere, die nicht von deren Schmerz- und Leidensfähigkeit abhängen (dazu Bolliger et al. 2011: 44ff.). Stark relativiert wird dieser Aspekt allerdings durch die Tatsache, dass beim Anwendungsbereich – also bei der Frage, auf welche Tiere sich die Tierschutzgesetzgebung beziehen soll – doch wieder auf das Empfindungsvermögen abgestellt wird. Damit besteht in der Schweiz die paradoxe Rechtslage, dass Tiere zwar auch vor Belastungen jenseits von schmerz- oder leidensbasierten Beeinträchtigungen geschützt werden, dieser Schutz aber letztlich doch nur jenen Tieren zugutekommt, bei denen die Fähigkeit besteht, Schmerzen und Leiden zu empfinden. Dem Grundgedanken des ethischen Tierschutzes – wonach der Eigenwert des Tieres anerkannt wird – folgend, müsste konsequenterweise auch die Existenz des einzelnen Tieres, also dessen Leben, durch das Tierschutzrecht geschützt werden (Maisack 2007: 74). Der Tod kann als bedeutendste und irreversibelste Schädigung betrachtet werden (Bolliger et al. 2008: 11). Dennoch ist in den allermeisten Staaten kein genereller Lebensschutz für Tiere vorgesehen. Vielfach besteht zwar die Pflicht, Tiere möglichst schonend – d.h. v.a. nur nach vorheriger Betäubung – zu töten. Ihr Leben an sich ist in der Regel aber nicht geschützt. Ausnahmen bilden etwa Deutschland oder Österreich, in deren Tierschutzgesetzen der Schutz des tierlichen Lebens jeweils ausdrücklich verankert ist.

Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass sowohl der Schutz des Wohlergehens des Tieres als auch jener seiner Würde und seines Lebens in keinem Rechtssystem vollständig verwirklicht wird. Entsprechende Belastungen der Tiere sind stets zulässig, wenn dadurch nach den jeweiligen gesellschaftlichen Wertvorstellungen überwiegende Interessen gewahrt werden. Als solche kommen etwa die Nahrungsmittelgewinnung oder wissenschaftlicher Fortschritt in Betracht (Lorz/Metzger 2008: 88f.). So dürfen Tiere trotz grundsätzlichen Lebensschutzes auch in Deutschland oder Österreich getötet werden, wenn hierfür ein »vernünftiger Grund« vorliegt. Als »vernünftig« in diesem Sinne gilt dabei etwa die Tötung im Rahmen der Fleischgewinnung oder der Durchführung bewilligter Tierversuche (Lorz/Metzger 290ff.; Binder/von Fircks 2008: 70ff.).

Geltungsbereich: Als Konsequenz daraus, dass moderne Tierschutzgesetzgebungen auf der Erkenntnis beruhen, dass Tiere empfindungsfähig und deshalb schutzwürdig sind, ist der Geltungsbereich der betreffenden Vorschriften oftmals auf bestimmte Tiergruppen beschränkt. So bezieht sich der rechtliche Schutz in vielen Staaten lediglich auf jene Tiere, deren Fähigkeit zu Schmerz- bzw. Leidensempfindungen als wissenschaftlich zweifelsfrei nachgewiesen gilt. In der Schweiz bspw. sind – mit Ausnahme von Kopffüßern (Cephalopoden) und Panzerkrebsen (Reptantia) – ausschließlich Wirbeltiere vom Anwendungsbereich des Tierschutzrechts erfasst. Noch stärker eingegrenzt wird der Kreis der geschützten Tiere im US-amerikanischen *Animal Welfare Act*, der u.a. Bestimmungen zum Umgang mit Versuchstieren enthält. Neben weiteren Tieren sind v.a. auch Ratten und Mäuse, die Schätzungen zufolge zwischen 85 % und 95 % aller für Versuche verwendeten Tiere ausmachen, ausdrücklich von dessen Regelungsbereich ausgeschlossen (Cornutt 2001: 448). Anders präsentiert sich die Rechtslage in Österreich und Deutschland, deren Tierschutzgesetze den Schutz sämtlicher Tiere bezwecken. Allerdings gibt es auch hier keine absolute rechtliche Gleichbehandlung. So gelten in beiden Staaten verschiedene Bestimmungen, wie etwa jene über die grundsätzliche Betäubungspflicht

vor schmerzhaften Eingriffen, wiederum nur für Wirbeltiere.

Tierschutzvorschriften als Minimalstandards:

Tierschutzgesetzgebungen beruhen stets auf dem Grundgedanken, dass die Nutzung der Tiere durch den Menschen grundsätzlich legitim ist. Praktiken, wie etwa die Durchführung von Tierversuchen oder das Schlachten von Tieren mitsamt den dazugehörigen Belastungen bei Haltung und Transport, werden von den Tierschutzverordnungen folglich kaum grundsätzlich infrage gestellt, auch wenn sie in fundamentaler Weise den Interessen der Tiere zuwiderlaufen.

Es gilt daher stets zu bedenken, dass es sich bei Tierschutzvorschriften größtenteils nur um Kompromisslösungen handelt, die darauf abzielen, die Balance zwischen den Ansprüchen der Tiere auf Achtung ihres Wohlergehens, ihres Lebens und ihrer Würde einerseits und den verschiedenen Nutzungsinteressen des Menschen andererseits zu finden. Dementsprechend legen sie jeweils auch nur den absoluten Minimalstandard fest, der in einem Staat bzw. einer Region im Umgang mit Tieren einzuhalten ist. In aller Regel sind die entsprechenden Bestimmungen daher weit davon entfernt, den Bedürfnissen und Ansprüchen der Tiere tatsächlich in vollem Umfang Rechnung zu tragen.

Andreas Rüttimann

Literatur: Binder, R./von Fircks, W.-D. Freiherr (2008): Das österreichische Tierschutzrecht, Wien. • Bolliger, G. (2000): Europäisches Tierschutzrecht, Zürich/Bern. • Bolliger, G. et al. (2008): Tier im Recht transparent, Zürich/Basel/Genf. • Bolliger, G. et al. (2011): Schweizer Tierschutzstrafrecht in Theorie und Praxis, Zürich/Basel/Genf. • Bolliger, G. et al. (2012): Baujagd unter dem Aspekt des Tierschutz- und Jagdrechts, Zürich. • Cornutt, J. (2001): Animals and the Law, Santa Barbara, CA. • Dietz, C. (1995): Vergleichende, analytische Darstellung des Tierschutzrechts und seiner Entwicklung in Deutschland, der Schweiz und Österreich unter Berücksichtigung des EU-Rechts, München. • Fallner, R. (2005): Staatsziel »Tierschutz«, Berlin. • Goetschel, A.F./Bolliger, G. (2003): Das Tier im Recht, Zürich. • Hirt, A. et al. (2007): Tierschutzgesetz – Kommentar, München. • Lorz, A./Metzger, E. (2008): Tierschutzgesetz – Kommentar, Mün-

chen. • Von Loeper, E. (2002): »Einführung/§ 1«, in: H.-G. Kluge (Hg.), Kommentar zum deutschen Tierschutzrecht, Stuttgart, S. 30-101.

Zum Weiterlesen: Lennk, S. (2012): Die Kodifikation des Tierschutzrechts, Baden-Baden. • Michel, M. et al. (Hg.) (2012): Animal Law – Tier und Recht, Zürich. • Wagman, B.A./Liebmann, M. (2011): A World-view of Animal Law, Durham.

Tiertransport

Begriff: Als »Tiertransport« wird allgemein die in irgendeiner Weise durchgeführte Beförderung eines lebendigen Tieres von einem Ort zum anderen bezeichnet (Bolliger 2000: 206f.). Der Begriff umfasst dabei nicht nur die Fahrt bzw. den Flug an sich, sondern auch die mit dem Transport direkt im Zusammenhang stehenden Handlungen wie z.B. das Ein- und Ausladen der Tiere. So definiert auch die für EU-Staaten maßgebende Verordnung (EG) Nr. 1/2005 den Tiertransport als »jede Bewegung von Tieren in einem oder mehreren Transportmitteln sowie alle damit zusammenhängenden Vorgänge, einschließlich des Verladens, Entladens, Umladens und Ruhens, bis zum Ende des Entladens der Tiere am Bestimmungsort«.

Im Fokus des öffentlichen Interesses stehen v.a. die Transporte landwirtschaftlicher → Nutztiere, die für diese oftmals mit erheblichen Belastungen verbunden sind. Doch auch andere Tiergruppen, wie etwa → Sport-, Ausstellungs-, → Heim-, → Zoo- oder → Zirkustiere, werden über teilweise sehr weite Strecken auf dem Verkehrsweg befördert. Aufgrund ihres hohen Markt- oder ideellen Werts erfolgt der Transport hier in der Regel aber unter wesentlich besseren und tierfreundlicheren Bedingungen (Goetschel/Bolliger 2003: 218). Demgegenüber stehen bei der Beförderung von Nutztieren meist Überlegungen zur Kosteneffizienz im Vordergrund, was sich negativ auf das → Wohlergehen der Tiere auswirkt.

Transportmittel: Als Beförderungsmittel kommen prinzipiell Straßen- und Schienenfahrzeuge, Schiffe und Flugzeuge infrage. Wegen der hohen Flexibilität werden beim Transport auf dem Landweg meist Lastwa-